

# **Satzung der Stadt Plettenberg über die Straßenreinigung vom 2. Mai 2017**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), - sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 06.12.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Plettenberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 und § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- a) alle selbständigen Gehwege
- b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- c) öffentliche Stich- und Verbindungswege, die nur dem Fußgängerverkehr dienen
- d) alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
- e) sowie, falls Gehwege im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht vorhanden sind, Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger zulässig oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 / 325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1 / 242.2 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (2) Die Reinigung umfasst die Kehrreineigung der Gehwege und Fahrbahnen sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Kehrreineigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße oder dem Gehweg, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 und 3 dieser Satzung.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht einschl. Winterwartungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird einschließlich der Winterwartung auf die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.

Sind an öffentlichen Stich- und Verbindungswegen, die nur dem Fußgängerverkehr dienen, auf beiden Wegseiten Grundstückseigentümer reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Wegmitte.

- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen der im Teil II des anliegenden Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird einschließlich der Winterwartung ebenfalls den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Bei geschlossenen Straßenzügen (Sackgassen) mit Anliegern an der Kopfseite der Straße erstreckt sich deren Reinigungspflicht bis in eine Tiefe, die der Breite der Straße vor Kopf entspricht. Sofern sich daraus Überschneidungen von Reinigungspflichten ergeben, obliegt die Reinigung der Überschneidungsfläche jedem der reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht einschl. Winterwartungspflicht nach § 2**

- (1) Die Intervalle für die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.  
Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellen kann.
- (2) Bei der Winterwartung sind die Gehwege in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten.  
Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger Schnee oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dieses nicht möglich ist - am Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. unverzüglich nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Reinigungsverpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.Die Höhe der Geldbußen richtet sich nach § 17 OWiG. Sie beträgt mindestens 5 € und höchstens 1.000 € bei vorsätzlichem Handeln bzw. höchstens 500 € bei fahrlässigem Handeln.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plettenberg über die Straßenreinigung in der Fassung vom 02.05.2017 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung der Stadt Plettenberg über die Straßenreinigung**

**Straßenverzeichnis**

Erläuterungen:

<b>Reinigungspflichtige/r:</b>	<b>Reinigungsintervall:</b>
Stadt (Reinigungspflicht auf Straßen gem. Teil 1 des Straßenverzeichnisses)	1 = 14-tägig 2 = zweimal pro Woche
Anlieger (Reinigungspflicht auf Straßen gem. Teil 2 des Straßenverzeichnisses)	Nach Bedarf ( <i>nach Maßgabe der §§ 1 bis 3; vgl. insb. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 2</i> )

Bezeichnungen wie „ab“ oder „bis“ beziehen sich auf die Richtung der Nummerierung der Häuser in aufsteigender Folge.

**Teil I**

**Straßen, bei denen die Stadt Plettenberg die Reinigung der Fahrbahnen durchführt:**

Adam-Opel-Straße		1
Adolf-Sternberg-Straße		1
Affelner Straße		1
Ahornweg		1
Albert-Schweitzer-Straße		1
Alte Ziegelei		1
Alter Markt		2
Am Beiese		1
Am Eisenwerk		1
Am Felde		1
Am Friedhahn		1
Am Gringel		1
Am Hallenbad		1
Am Hasentanz		1
Am Hunnebrink		1
Am Kirchlöh (bis „In der Kluse“)		1
Am Königssiepen		1
Am Nocken (von Dorfstraße bis Häuser Nummer 5/8)		1
Am Obertor		2
Am Oesterhammer (bis Humberger Weg)		1
Am Rohe		1
Amselweg bis Einmündung Finkenweg		1
Am Sonnenhang		1
Am Untertor		2
Am Wall		1
Am Wasserwerk		1
An der Elsemühle		1
An der Lohmühle		1
Attendorner Straße		1
Auf dem Brink		1
Auf dem Heidlande (außer Stichweg zu Haus Nr. 17)		1
Auf dem Loh (ohne den Weg unterhalb der Grundstücke zum Wasserwerk)		1
Auf dem Stahl		1
Auf der Burg		1

- 5 - Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse
Auf der Lied	1
Auf der Weide (bis Moltkestraße)	1
Bachstraße	2
Bahnhofsplatz	2
Bahnhofstraße	2
Bannerwerthstraße bis einschließlich Haus Nr. 30	1
Bergstraße (von Ziegelstraße bis zur Kreuzung Dingeringhauser Weg)	1
Berliner Straße (außer Stichweg zu den Häusern Nummer 31 und 33)	1
Birkensiepen (ohne den Fußweg)	1
Bludenzer Straße	1
Blumenstraße	1
Böddinghauser Feld	2
Böddinghauser Weg (soweit Kreisstraße)	1
Böddinghauser Weg (soweit Stadtstraße)	1
Brachtstraße	2
Brachtweg	1
Brahmsweg	1
Brandenbergstraße	1
Brauckstraße	2
Breddestraße	1
Breslauer Straße	1
Brockhauser Weg (ohne Teilstück zu den Häusern Nr. 90 bis 104)	1
Bruchweg bis Einmündung Lehmweg	1
Buchenweg	1
Carl-Benz-Straße	1
Carl-Maria-von-Weber-Straße (bis Wendehammer)	1
Christian-Rohlf-Weg	1
Daimlerstraße	1
Damaschkestraße	1
Dammstraße	1
Danziger Straße	1
Derfflinger Straße	1
Dieselstraße	1
Dingeringhauser Weg	1
Dorfstraße (unterhalb Einmündung Gartenstraße)	1
Drosselweg	1
Dürerstraße	1
Ebbetalstraße (unterhalb Pieneweg, soweit Landstraße, jedoch ohne sog. Umgehungsstraße)	1
Ebbetalstraße (soweit Stadtstraße)	1
Eickackerstraße	1
Eichendorffstraße	1
Eichenweg	1
Elsterweg	1
Ernst-E.-Fastenrath-Straße	1
Ernst-Moritz-Arndt-Straße (außer Weg zu Haus Nr. 1)	1
Eschener Weg (von Schreiberstraße bis Hochhaus)	1
Eschenohler Straße (von Grünestraße bis Wendehammer am Rathaus)	1
Eschensiedlung	1
Finkenweg	1
Fontanestraße	1
Friedrich-Maiweg-Straße	1
Gartenstraße (von Abzweigung „Am Felde“ bis Einmündung Slevogtstraße)	1
Goethestraße	1
Grabenstraße (von Affelner Straße bis „Am Friedhof“)	1
Graf-Dietrich-Straße	2
Graf-Engelbert-Straße	2
Grafweg	1

- 6 - Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse
Grünestraße (von Maiplatz bis Einmündung Brachtstraße)	2
Grünestraße (zwischen Einmündung Brachtstraße und Abzweigung Lehmkuhler Straße)	1
Grünestraße (zwischen Abzweigung Lehmkuhler Straße und Einmündung Kropfstraße)	1
Grünestraße (oberhalb Einmündung Kropfstraße)	1
Haltepunkt (von Am Wall bis Toranlage und Hestenbergstr. bis Haltepunkt)	1
Hans-Thoma-Weg	1
Haydnstraße	1
Hechmecker Weg (von Marler Weg bis Regerweg)	1
Heinrichstraße	1
Herscheider Straße	1
Hindemithstraße	1
Höhenweg (ohne Stichweg zu den Häusern Nummer 5 a/5 b)	1
Hölderlinstraße	1
Holbeinstraße (von Herscheider Straße bis Lenbachstraße)	1
Im Baumhof	1
Im Erlenkamp	1
Im Kobbenrod	2
Immecke (von Einmündung Immecker Weg bis Ende Neubaugebiet (Spielplatz))	1
Immecker Weg (bis Einmündung Immecke/Am Hunnebrink)	1
Immecker Weg (von Einmündung Immecke/Am Hunnebrink)	1
Im Wieden	2
Industriestraße (vom „Köbbinghauser Hammer“ bis Einmündung „Auf dem Stahl“)	1
Industriestraße (von Einmündung „Auf dem Stahl“ bis Ausbauende)	1
Jakob-Kurth-Straße (ohne Teilstück vor den Nummer 10-14 und 15-17)	1
Jüttenstraße	1
Käthe-Kollwitz-Weg	1
Kaiserstraße	2
Kampstraße	1
Karlstraße	1
Kilian-Kirchhoff-Damm von April bis einschließlich Oktober	2 (1)
Kirchplatz	2
Kirchstraße	2
Köbbinghauser Hammer (bis zum sog. Bahnhofsweg)	1
Königsberger Straße	1
Königstraße	1
Kropfstraße	1
Kurze Straße	1
Landemerter Weg (bis Schaltheus Elektromark)	1
Lechteickenweg	1
Lehmkuhler Platz	1
Lehmkuhler Straße (ohne Teilstück zu den Häusern Nummer 16 bis 32)	1
Lehmweg	1
Lenbachstraße	1
Lennestraße	1
Lindengraben	1
Lönsstraße	1
Lortzingstraße	1
Maibaumstraße (östlich des Weges zum Friedhof)	1
Maiplatz	2
Marienweg	1
Marler Weg	1
Max-Planck-Straße	1
Menzelstraße	1
Mittelstraße	1
Moltkestraße (von Bahnhofstraße bis „Auf der Weide“)	1

- 7 - Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse
Mozartstraße	1
Nelly-Sachs-Straße	1
Neue Straße	2
Nockenweg (westlich der Feuerbachstraße)	1
Nordstraße	1
Oberstadtgraben	1
Ölmühle (bis Haus Nr. 6 einschl. Abzweigung zum Schattweg)	1
Oestertalstraße	1
Oesterweg	1
Offenbornstraße	1
Ohler Straße	1
Ohlwiese	1
Osterloh	1
Posensche Straße	1
Poststraße	2
Plettac-Platz	1
Prinzstraße	1
Randstraße	1
Ratscheller Weg (von Lehmkuhler Straße bis Haus Nr. 5)	1
Regerweg (von Hechmecker Weg bis Mozartstraße)	1
Reichsstraße (westlich der Poststraße)	1
Reichsstraße (zwischen Poststraße und Bachstraße)	1
Reichsstraße (östlich der Bachstraße)	1
Rheinlandstraße	1
Rilkeweg	1
Rittershausstraße	1
Rubensstraße	1
Schattweg	1
Schlehenweg	1
Schleusinger Straße	1
Schlieffenstraße	1
Schlossergasse	2
Schreberstraße (unterhalb Jakob-Kurth-Straße)	1
Schubertstraße (bis Hechmecker Weg und ohne altes unteres Teilstück)	1
Schulstraße	1
Schwarzenbergstraße (ohne oberes östliches Teilstück)	1
Seydlitzstraße (zwischen Eschener Weg und Brandenburgstraße)	1
Slevogtstraße (bis Gartenstraße)	1
Spitzwegstraße (ohne Stichweg zu den Häusern Nummer 38 bis 42)	1
Steinbrinkstraße	1
Steinmetzstraße	1
Stettiner Straße	1
Stockwiese	1
Sudetenlandstraße (außer Stichweg zu Haus Nr. 19)	1
Südstraße	1
Sundheller Straße	1
Theobald-Pfeiffer-Straße	1
Uhlandstraße (östlich der Königstraße)	1
Umlauf	2
Unterm Grünen Berg	1
Unterm Saley	1
Unterstadtgraben	2
Viktoriastraße	1
Waskebieke	1
Weidenstraße (von Böddinghauser Weg bis Berliner Straße)	1
Werdenstraße	1
Widukindstraße (oberhalb Dingeringhauser Weg)	1
Wienstück	1

- 8 - Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse
Wiesenstraße (von Zeppelinstraße bis Fa. Junior)	1
Wilhelm-Graewe-Straße (von Böddinghauser Weg bis Häuser Nr. 34/39)	1
Wilhelmstraße	2
W.-Seißenschmidt-Straße	1
Zeppelinstraße (von Herscheider Straße bis Grafweg)	1
Ziegelstraße	1
Zilleweg	1
Zimmerstraße	2
Zum Lohwäldchen (ohne hinteres Teilstück ab Einmündung Ahornweg)	1
Auffahrt zum ehemaligen Bahnhof Oberstadt	1
Ortsdurchfahrt der K 8 Selscheid (zwischen den Ortstafeln)	1

## **Teil II**

**Straßen, bei denen auch die Fahrbahnreinigung auf die Grundstückseigentümer übertragen wird:**

Affelner Straße (Abzweigung zu den Häusern Nummer 42 bis 58)
Almecke
Alter Weg
Am Bauckhahn
Am Brandrücken
Am Buschsiepen (oberhalb „Am Sonnenhang“)
Am Friedhof
Am Galgenhagen
Am Grafenberg
Am Groten Hof
Am Halse
Am Imberg
Am Kirchlöh (westlich von „In der Kluse“)
Am Kör
Am Nocken (oberhalb Nockenweg)
Am Obergraben
Am Oesterhammer (oberhalb Einmündung Humberger Weg)
Am Rappholz
Amselweg (Stichweg oberhalb Einmündung Finkenweg)
Am Spiecker
Am Steimel
Am Stöwenhahn
Am Stübel
Am Vollesberg
Am Werkshagen
An den Kämpen
An der Ebbecke
An der Endert
An der Mühle
An der Straute
Auerwiese (von Bremcke bis Ortsausgang)
Auf dem Almberge
Auf dem Berge
Auf dem Geelberge
Auf dem Heidlande (Stichweg zu Haus Nr. 17)
Auf dem Hirtenböhl
Auf dem Loh (Weg unterhalb der Grundstücke zum Wasserwerk)
Auf dem Rode
Auf dem Wiggensiepen
Auf der Halle
Auf der Lied (hinteres Teilstück zum Friedhof)
Auf der Ratschelle

Auf der Weide (oberhalb Einmündung Moltkestraße)
Bachstraße (von Brauckstraße bis Bahndamm)
Baddinghagen
Baddinghagener Weg
Bahnweg
Bannerwerthstraße ab Haus Nr. 30
Bärenberg
Bauckmecke
Beethovenstraße
Beisenkamp
Bergstraße (zwischen Dingeringhauser Weg und Sundheller Straße)
Berliner Straße (Stichweg zu den Häusern Nummer 31 und 33)
Böhler Weg
Bornacker
Brahmsweg ab Wendehammer
Brandströmstraße
Brauckstraße (westlich der Einmündung Poststraße)
Breitenfeld
Bremcke
Bremcker Linde
Brockhausen
Brockhauser Weg (Teilstück zu den Häusern Nummer 90 bis 104)
Bruchweg ab Einmündung Lehmweg
Brucknerweg
Brüninghausen
Bülter Weg
Carl-Maria-von-Weber-Straße (ab Wendehammer bis Ende)
Carl-Schirmer-Straße
Dankelmert
Dermecke
Dillackerstraße
Dingeringhausen
Dorfplatz
Dorfstraße (oberhalb Einmündung Gartenstraße)
Dormecke
Dreikönigsweg
Einig
Elhausen
Elise-Lüsebrink-Straße
Ernst-Moritz-Arndt-Straße (Teilstück zu Haus Nr.1)
Eschener Weg (von Hochhaus bis Seydlitzstraße)
Eschenohler Straße (vom Wendehammer am Rathaus bis Ende)
Farnacker
Feldstraße
Feuerbachstraße
Franz-Liszt-Straße
Frehlinghausen
Freiligrathstraße
Friellentroper Weg
Gansmecker Weg
Gartenstraße (von Dorfstraße bis Einmündung „Am Felde“)
Georg-Friedrich-Händel-Weg
Gesebrinkstraße
Grabenstraße (oberhalb „Am Friedhof“)
Gringel
Grundgasse
Hallenbergstraße
Hallenstraße
Halsweg

Hausstätte
Hechmecke
Hechmecker Weg (westlich des Regerweges)
Hechtenberg
Heilige Eiche
Heinrich-Heine-Weg
Heinrichshöhe
Heldenweg (bis Häuser Nummer 5/6)
Helfenstein
Hestenbergstraße
Hilde-Domin-Weg
Hilfringhausen
Hinterm Osterhagen
Hirtenböhrer Weg
Hochstraße
Hohe Blemke
Hohagen
Höhenweg (Stichweg zu den Häusern Nummer 5 a und 5 b)
Hoffmann-von-Fallersleben-Straße
Hohlweg
Holbeinstraße (von Lenbachstraße bis „Hechmecke“)
Hugo-Neufeld-Straße
Huitschiner Straße
Humberg
Humberger Weg
Im Bogen
Im Brauck
Im Brinke
Im Diergarten
Im Hucksholl
Im Käsebrink
Im Kamp
Im Kerkel
Im Knapp
Im Maisel
Im Meggenbrauck
Im Ohl
Im Steinkamp
Im Umweg
Im Wiesengrund
Im Winkel
In den Hofwiesen
In den Mauern
In der Bermke
In der Blemke
In der Bommecke
In der Kluse
In der Ostert
In der Schlah
Jacques-Offenbach-Weg
Jakob-Kurth-Straße (vor den Häusern Nummer 10-14 und 15-17)
Jakobshagen
Jeutmecke
Kafkaweg
Kahlberg
Kapellenweg
Kersmecke
Kersmecker Weg
Keuperkuser Weg

Kirchlöher Weg
Köbbinghausen
Köbbinghauser Hammer (vom sog. Bahnhofsweg bis Umspannwerk)
Kurt-von-Plettenberg-Weg
Landemert
Lehmkuhler Straße (Teilstück zu den Häusern Nummer 16 bis 32)
Leinschede
Lennestraße (Stichwege zu den Häusern Nummer 94 - 100 und zu Haus Nr. 120)
Liedweg
Lindenallee
Lüttmecker Weg
Maibaumstraße (westlich des Weges zum Friedhof)
Marienburger Straße
Markenbrauck
Marl
Max-Planck-Straße von Wendehammer bis Werksgelände Fa. Schmiedetechnik Plettenberg
Moltkestraße (von „Auf der Weide“ bis Weidenstraße)
Moosuferstraße
Mühlhoff
Nockenweg (östlich der Feuerbachstraße)
Ölmühle (oberhalb Haus Nr. 6)
Osterloh Em. Franzosenweg
Pasel
Pieneweg
Ratscheller Weg (außer unteres Teilstück von Lehmkuhler Straße bis Haus Nr. 5)
Regerweg (von Mozartstraße bis Herscheider Straße)
Rohsiepenweg
Rötelmannstraße
Scharnhorststraße
Schibecker Weg
Schillerstraße
Schlechtenweg
Schlehenweg
Schmiedeweg
Schreberstraße (oberhalb Jakob-Kurth-Str. bis Ausbauende)
Schubertstraße (unteres altes Teilstück und oberhalb Hechmecker Weg)
Schumannweg
Schwarzenberg
Schwarzenbergstraße (oberes östliches Teilstück)
Sechtenbecke
Selscheid
Seydlitzstraße (von Bahnhofstraße bis Eschener Weg)
Siesel
Silbergstraße
Silmker Weg
Slevogtstraße (nördlich der Gartenstraße)
Soen
Solmbecke
Sonneborn
Spitzwegstraße (Stichweg zu den Häusern Nummer 38 bis 42)
Steinacker
Steinertweg
Stormstraße
Sudetenlandstraße (Stichweg zu Haus Nr. 19)
Teindeln
Theodor-Körner-Straße
Über der Haardtweise
Uhlandstraße (westlich der Königstraße)
Unter dem Schaven

Unter der Helle
Untere Grabenstraße
Unterm Allenberg
Unterm Eichholz
Unterm Einig
Unterm Knebel
Unterm Schellhagen
Vor der Rundegge
Vorm Kleekamp
Wagnerstraße
Weidenstraße (von Berliner Straße bis Moltkestraße)
Widukindstraße (unterhalb Dingeringhauser Weg)
Wiebecke
Wieckmerther Weg
Wiehardt
Wiehenkamp
Wiesenstraße (von Einmündung Zeppelinstraße bis Sportplatz)
Wilhelm-Graewe-Straße (westlich der Häuser Nummer 34/39)
Zeppelinstraße (von Grafweg bis Ratscheller Weg)
Spielstraße zwischen Spitzwegstraße und Zilleweg
Verbindungsweg zwischen „Am Spiecker“ und Bundesstraße 236
Verbindungsweg zwischen Maibaumstraße und „Auf der Lied“ / Friedhof